



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

EWS Consulting GmbH
Katztal 37

A-5222 Munderfing

Stuttgart 27.08.2021

Name Frau Maier

Durchwahl 0711 126-2644

E-Mail Ute-Christiane.Maier@um.bwl.de

Aktenzeichen 42-8820.50/EWS Consulting
GmbH, A-Munderfing

(Bitte bei Antwort angeben!)



Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Bundesrepublik
Deutschland

- Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG -

Ihr Antrag vom 16.08.2021

Anlage: 1 Zahlschein

Bescheid

**über die Bekanntgabe als Stelle
nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
in der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274),
zuletzt geändert 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)**

I

Bekanntgabe

1. Auf Ihren Antrag vom 16.08.2021 und in Verbindung mit Ihrer Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025:2017 vom 03.05.2021 mit der Identifikationsnummer 0390 durch das Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort der Republik Österreich als Nationale Akkreditierungsstelle der Republik Österreich wird die EWS Consulting GmbH mit Wirkung vom 27.08.2021 als Stelle nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegeben.

Kernerplatz 9 • 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) • Hauptstätter Str. 67 • 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 • Telefax 0711 126-2881 • poststelle@um.bwl.de



2. Die Bekanntgabe erstreckt sich auf folgende Gruppen gemäß den Tätigkeitsbereichen nach Anlage 1 Absatz A der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973):

Gruppe V
Ermittlung von Geräuschen
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen zur Durchführung des BImSchG

3. Die Bekanntgabe gilt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 der 41. BImSchV für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD).
4. **Die Bekanntgabe ist bis zum 27.08.2025 befristet.**

II

Nebenbestimmungen

Die Bekanntgabe erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Bekanntgabe wird auf die Ermittlungen von Geräuschen an Windenergieanlagen eingeschränkt.
2. Die bekannt gegebene Stelle kann Ermittlungen von Geräuschen entsprechend den Verwaltungsvorschriften bzw. Normen durchführen, für die sie in der Beilage mit dem Geschäftszeichen 2021-0.225.088 EWS Testing Center_17025T vom 18.03.2021 zum Bescheid des Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort der Republik Österreich als Nationale Akkreditierungsstelle der Republik Österreich vom 03.05.2021 benannt ist
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Aufnahme oder der Wechsel eines Gesellschafters sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

4. Wesentliche Änderungen der personellen oder sachlichen Ausstattung der bekannt gegebenen Stelle sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wesentlich sind insbesondere alle Änderungen, die die fachlich verantwortliche Person, deren Stellvertretung sowie das fachkundige Personal oder die gerätetechnische Mindestausstattung betreffen.
5. Personelle Änderungen in der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gemäß § 4 Abs. 2 der 41. BImSchV (sog. „fachlich verantwortliche Personen“ und deren „Stellvertreter“) bedürfen der unverzüglichen Vorlage von Qualifikationsnachweisen an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie dessen schriftliche Zustimmung.
6. Bei Messungen in Baden-Württemberg ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Messbeginn eine Messplanung vorzulegen. Für Messungen in Baden-Württemberg im Tätigkeitsbereich der Gruppe V (Ermittlung von Geräuschen) ist es ausreichend, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde das Datum der Messung rechtzeitig vorab, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Messtermin, mitgeteilt wird.
7. Bei Messungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 und 4 der 41. BImSchV die geltenden Maßgaben für die Übermittlung der Messpläne und Messterminanzeige bei der dort für die Bekanntgabe oder bei der für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörde zu erfragen. Deren Maßgaben sind einzuhalten.

(Hinweis: Die Kontaktdaten der für die Bekanntgabe nach § 29b BImSchG in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden sind im Internetportal „ReSyMeSa“ im Modul „Immissionsschutz – bekannt gegebene Stellen“ unter dem Reiter „Zusatzangaben“ veröffentlicht – <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BW&id=150&modulTyp=ImmissionsschutzStelle> .)

8. Beauftragte des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe sind berechtigt, an den Ermittlungen

teilzunehmen oder deren Ergebnisse zu überprüfen. Gleiches gilt für die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Stelle tätig ist. Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen trägt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der 41. BImSchV die bekannt gegebene Stelle.

9. Auf Verlangen sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen zur Überprüfung vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch Rohdaten und Ermittlungsprotokolle. Die Kosten der Überprüfung trägt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der 41. BImSchV die bekannt gegebene Stelle.
12. Spätestens bis zum 31. März eines Jahres ist dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind. Für die Mitteilung ist das bundeseinheitliche Formblatt zu verwenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

(Hinweis: Das bundeseinheitliche Formblatt ist im Internetportal „ReSyMeSa“ im Modul „Immissionsschutz – bekannt gegebene Stellen“ unter dem Reiter „Zusatzangaben“ veröffentlicht – <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>).

13. Wurden Ermittlungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, sind gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 6 der 41. BImSchV den dort für die Bekanntgabe zuständigen Behörden bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr in diesem Land durchgeführt worden sind.

(Hinweis: Die Kontaktdaten der für die Bekanntgabe nach § 29b BImSchG in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden sind im Internetportal „ReSyMeSa“ im Modul „Immissionsschutz – bekannt gegebene Stellen“ unter dem Reiter „Zusatzangaben“ veröffentlicht – <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BW&id=150&modulTyp=ImmissionsschutzStelle> .)

14. Es ist der bekannt gegebenen Stelle nicht gestattet, Aufträge von Anlagenbetreibern für Ermittlungen entsprechend dem Bekanntgabebereich nach Abschnitt I

anzunehmen, wenn sie in derselben Sache bereits für den Anlagenbetreiber beratend tätig gewesen ist oder bei dessen Betrieb (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat. Dies gilt auch für Aufträge von Anlagenbetreibern, zu denen die bekannt gegebene Stelle personen- bzw. gesellschaftsrechtliche Verbindungen unterhält.

15. Bei Beschwerdefällen, die im Auftrag des Verursachers untersucht werden, ist auch die Auffassung der Beschwerdeführer in angemessenem Umfang in das Gutachten aufzunehmen.
16. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

III

Begründung

Die EWS Consulting GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.08.2021, als Stelle gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland für Messungen nach den §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegeben zu werden. Die Bekanntgabe wurde für die Gruppe V gemäß den Tätigkeitsbereichen nach Anlage 1 Absatz A der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Als Nachweis der Fachkunde wurde die Akkreditierungsurkunde des Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort der Republik Österreich als Nationale Akkreditierungsstelle der Republik Österreich vom 03.05.2021 mit der Identifikationsnummer 0390 vorgelegt. Die Akkreditierung wurde unbefristet erteilt.

Für das beantragte und immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfeld der Gruppe V wird die Übereinstimmung mit dem „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes – Modul Immissionsschutz“ in der Fassung vom 30.01.2018 bestätigt. Die Übereinstimmung mit dem „Modul Immissionsschutz“ wurde durch einen im Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) festgestellt. Dessen Begutachtungsberichte wurden von der EWS Consulting GmbH mit den übrigen Antragsunterlagen vorgelegt.

Der Gutachter der Deutschen Akkreditierungsstelle empfahl im Einvernehmen mit der EWS Consulting GmbH als Antragsteller, die Ermittlung von Geräuschen auf Messungen an Windenergieanlagen einzuschränken. Dieser Empfehlung ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Notifizierungsstelle nach § 29b BImSchG gefolgt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe als bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG für das immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfeld der Gruppe V – beschränkt auf die Ermittlung von Geräuschen an Windenergieanlagen - gegeben sind. Grundlage der Überprüfung waren die Maßgaben der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 15 Abs. 1 der 41. BImSchV ist die Bekanntgabe auf fünf Jahre zu befristen.

Die vorstehende Bekanntgabe ist als Amtshandlung nach § 1 Abs. 1 und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) des Landes Baden-Württemberg gebührenpflichtig. Bei der Festsetzung der Gebühr waren nach § 8 LGebG der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstandes, das wirtschaftliche oder sonstige Interesse für den Gebührenschuldner, seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. 2017, 181) zu berücksichtigen.

IV

Vorbehalt

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 18 der 41. BImSchV der Bundesrepublik Deutschland und § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder gegen Auflagen des Bescheides verstoßen wird.

V Gebühren

Für diesen Bescheid wird nach den §§ 1, 4, 5, 8 und 18 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg vom 14.12.2004 (GBl. S.895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), in Verbindung mit Nr. 0.1 der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. 2017, 181) eine Verwaltungsgebühr von 300,00 € festgesetzt.

Somit werden Gebühren in Höhe von

300,00 €
(in Worten: dreihundert Euro)

in Rechnung gestellt. Es wird gebeten, die festgesetzte Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesoberkasse Stuttgart mit der Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 / BIC: SOLADEST600
Konto-Nr.: 749 5530 102

zu überweisen, unter Angabe des folgenden Kassenzeichens:

1675 6500 0 8068

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, sind nach § 20 des Landesgebührengesetzes vom Tag nach Ablauf dieser Frist an für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Bei der Zahlung mit einem eigenen Zahlschein ist als Verwendungszweck unbedingt das obige Kassenzeichen sowie die IBAN und BIC anzugeben.

VI Hinweise

1. Nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen haben insbesondere die Maßgaben des § 16 der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) der Bundesrepublik Deutschland vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638), einzuhalten.
2. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag sowie die Vorlage einer aktuellen Akkreditierungsurkunde voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung frühzeitig bei der zuständigen Akkreditierungsstelle der Republik Österreich einzureichen.
3. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z. B. durch den Aufdruck „anerkannte Messstelle“, „benannte Messstelle“, „amtlich anerkannte Messstelle“) benutzt werden.
4. Die Bekanntgabe wird auf folgenden Internetseiten elektronisch veröffentlicht:
 - a. im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter der Adresse: <https://www.resymesa.de> Datenbankmodul „Immissionsschutz - Notifizierte Stellen“ und
 - b. auf der Homepage der Staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter der Adresse: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de> in der Rubrik Vorschriften / Immissionsschutzrecht.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 15, 70178 Stuttgart schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Maier
Oberamtsrätin